Bpl. 37 Anl. 1

Text

1. Für die mit (S) bezeichnete Fläche wird die Andienung für den öffentlichen Verkehr täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist.
2. Für die mit (S) bezeichnete Fläche werden neben Tischen und Stühlen für die Gastronomie als Sonnenschutz nur freistehende Sonnenschirme zugelassen.
3. Die mit (Ⓟ) bezeichneten Passagen und Arkadenflächen werden auf Straßenebene mit einem Gehrecht zugunsten der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit belastet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
4. Die mit (G) bezeichnete Fläche wird als Fläche festgesetzt, die mit einem Geh- und Fahrrecht für Andienungszwecke zugunsten der mit dem gleichen Buchstaben bezeichneten Parzellen zu belasten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
5. Die mit (Ⓔ) bezeichnete Fläche wird als Fläche festgesetzt, für die ein Überbaurecht in Erdgeschoßebene in Form einer offenen Arkade zugunsten der Stadt Koblenz besteht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gem. § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, den 29. 7. 1991

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 30. 7. 1991 erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, den 30. 7. 1991

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Im Auftrage:
Stadtamtmann

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 — ANLAGE 1 —
(verbindlicher Bauplan)

BAUGEBIET: " GESTALTUNG MÜNZPLATZ UND ANGRENZENDE BAUBLÖCKE "

GEMARKUNG: Koblenz
FLUR: 8
MASSTAB 1:250

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 24. 3. 1988

PLANUNGSAMT — Leitender Baudirektor
VERMESSUNGSAMT — Vermessungsdirektor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.3.1988 den Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt.
Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB - i.d.F. v. 08.12.1986 - BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 16.9.1988 bis 18.10.1988 ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 9.3.1989 und 31.1.1991 beschlossen. Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 28.2.1991

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Stadtrat am 31.1.1991 als Satzung beschlossen worden.
(erster Satzungsbeschluß vom 9.3.1989 wurde vom Stadtrat am 31.1.1991 aufgehoben)

Koblenz, den 28.2.1991

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Gemäß Beschluß vom ... bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken wegen Rechtsverletzung (§ 11 BauGB)

Hat vorgelegen
22.05.91
Bezirksregierung Koblenz

Koblenz, den ...

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Koblenz, den ...

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1a Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Reinkulturbauten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
1.2 Kleinsiedlungsgebiete (§ 9 BauNVO)
1.3 Reine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)
1.4 Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)
1.5 Besondere Wohngebiete (§ 9 BauNVO)
1.6 Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
1.7 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
1.8 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
1.9 Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
1.10 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
1.11 Sondergebiete (§ 10 BauNVO)
1.12 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
1.13 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
1.14 Sonstige Sondergebiete (§ 10 BauNVO)
z.B. Kleingärten

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
2.1 Geschoßflächenzahl (Baumassenzahl) Höchstmaß oder GFZ (Höchstmaß) z.B. GFZ 0.7
2.2 Grundflächenzahl GR (Höchstmaß) z.B. GR 500 m²
2.3 Baumassenzahl (Höchstmaß) z.B. BMZ 3.0
2.4 Baumasse (Höchstmaß) z.B. BM 6000 m³
2.5 Geschoßflächenzahl (Baumassenzahl) z.B. 0.4
oder GFZ (Höchstmaß) z.B. GFZ 0.4
2.6 Grundfläche GR (Höchstmaß) z.B. GR 100 m²
2.7 Zahl der vollgeschossen
a) als Mindestgrenze (römische Ziffer)
b) als Höchstgrenze (römische Ziffer) z.B. (II) III
c) als Zwingende Zahl (römische Ziffer) z.B. II V
2.8 Höchstzulässige Anzahl von Einzelhäusern zugelassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
2.9 Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen zulässigen Höchstzahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
2.10 Zulässige Anzahl der Wohnungen zulässigen Zahl von Wohnungen in Wohnheimen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
2.11 Höhe baulicher Anlagen
a) in absolut einem Bezugspunkt
b) Höchstgrenzen
Traufhöhe TH
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Firsthöhe FH
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Gesamthöhe GH
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
als Mindestgrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
oder GH (Mindestmaß)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 Offene Bauweise
3.2 Nur Einzelhäuser zulässig
3.3 Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
3.4 Nur Hausgruppen zulässig
3.5 Bauweise Baulinie
3.6 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.7 Geschlossene Bauweise
3.8 Baugrenze
3.9 Grundfläche überschreitende Anlagen zulässig
3.10 Abweichende Bauweise
3.11 Baulinie
3.12 Nur Einzelhäuser zulässig
3.13 Nur Hausgruppen zulässig
3.14 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.15 Zwingende Bauweise
3.16 Hausgruppen
3.17 Geschlossene Hausgruppen zulässig
3.18 Nur Doppelhäuser zulässig
3.19 Bauweise gemischt
3.20 Nur Einzelhäuser zulässig
3.21 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.22 Nur Hausgruppen zulässig
3.23 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.24 Nur Hausgruppen zulässig
3.25 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.26 Nur Hausgruppen zulässig
3.27 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.28 Nur Hausgruppen zulässig